



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 153/2021**  
**vom 23. April 2021**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/157]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1992 der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1992**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1992 der Kommission vom 2. Dezember 2020 (Abl. L 410 vom 7.12.2020, S. 49)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1992 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. April 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Clara GANSLANDT

<sup>(1)</sup> Abl. L 410 vom 7.12.2020, S. 49.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.